



## Sachbericht

# zu Orient helper e.V. Projekt 019 Schule Bar Elias / Libanon

Datum: 1. November 2015

<b>Projektleitung</b>	Orient helper e.V. Sonnwendjochstrasse 50 a 81825 München www.orient helper.de kontakt@orient helper.de Büro Libanon: Beirut - Ain Mreisseh – Rue Finisya
<b>Partnerorganisation</b>	Arab Brains Investment and Protection Association Mr. Hasan Ibrahim Jabr Hasan.jabr@gmail.com Libanon
<b>Berichtszeitraum</b>	September 2014 bis September 2015

1

### 1. Projektkoordinaten:

Name: „Future Generations School“  
Ort: Bar Elias, Bekaa-Ebene, Libanon

### 2. Rahmenbedingungen:

Im Libanon leben circa 1,2 Millionen syrische Flüchtlinge. Laut UNHCR sind darunter 390.000 Kinder im schulfähigen Alter von 5 bis 17 Jahren.

Davon sind im Schuljahr 2015/16 aber nur 88.000 Kinder an öffentlichen libanesischen Schulen eingeschrieben.

Aufgrund der fehlenden Geldmittel können vom UNHCR nur 22 Schulen unterstützt werden, die syrische Kinder aufnehmen.

In Zusammenarbeit von UNHCR mit dem libanesischen Bildungsministerium wird die Situation stetig verbessert: 2013/14 eröffneten 80 Schulen eine „afternoon shift“ für syrische Kinder, im Frühjahr 2015 waren es bereits 147.

Dennoch bestehen riesige Lücken im Bereich Schulbildung für syrische Flüchtlinge.

### 3. Projektziel:

Gesamtfinanzierung einer Schule für syrische Flüchtlingskinder im Libanon, inklusive Kindergarten.

#### 4. Leistungen:

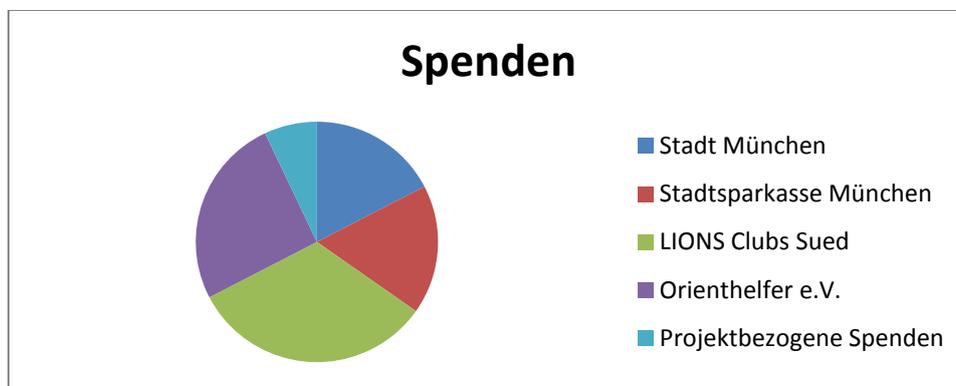
Orienthelfer e.V. finanziert durch Spenden folgende Projektkosten:

Gebäudemiete	100%
Nebenkosten (Wasser, Heizung)	100%
Extrakosten (z.B. Reparaturen)	100%
Gehälter Direktorium 4 (Personen)	100%
Gehälter 18 Lehrer	100%
Gehälter Hausmeister , Reinigungspers.)	100%
Bücher	100%
Schuluniform	100%
Schulutensilien	100%
Transport der Schulkinder	100%

#### 5. Finanzen:

Gesamtkosten Schuljahr 2014/2015: 350.909,09 €  
Durch sachbezogene Spenden abgedeckt: 74,5 Prozent

Einzelposten siehe „Costs and Calculation“



! Verwaltungskosten werden für dieses Projekt weder abgezogen noch berechnet. Die gespendeten Einnahmen für das Projekt werden zu 100% in das Projekt investiert.

#### 6. Aussenwirkung:

Besuch einer Delegation der Bayerischen Staatsregierung unter Leitung der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen Dr. Beate Merk.

Spende von 800 Schulmappchen des FC Bayern München.

Partnerschaft mit dem Johannes-Nepomuk-Gymnasium Rohr in Niederbayern (Besuch einer Abordnung im November 2015).

Besuch mehrerer TV-Teams der ARD.

### **7.Relevanz und Wirksamkeit:**

Das Projekt „019 Schule Bar Elias“ hat das Projektziel erreicht:

800 syrische Schulkinder erhalten durch qualifiziertes Lehrpersonal Unterricht und werden dadurch der drohenden Gefahr einer „lost generation“ entzogen.

Der Unterricht findet in 2 Schichten vormittags und nachmittags statt.

Der Unterricht findet nach einem modifizierten libanesischem Lehrplan statt (syrische Kinder, die in Syrien bereits auf einer Schule waren, haben durch die unterschiedlichen Lehrpläne Nachholbedarf z.B. in den Sprachen Französisch und Englisch).

Die traumatisierenden Kriegserlebnisse können durch das geordnete Schulleben und das Gemeinschaftsgefühl bei einem großen Teil der Kinder besser bewältigt werden.

Es findet ein Monitoring der Lebenssituation statt. Bei Fehlen eines Kindes wird im Camp nachgeforscht. Bei Krankheiten oder Verletzung durch Krieg oder Flucht wird Orienthelfer e.V. informiert. Inzwischen sind mehrere Kinder durch Orienthelfer e.V. operiert worden oder haben Prothesen erhalten.

Der Lehrkörper organisiert Events und unternimmt regelmäßig Ausflüge, um unter anderem die Natur zu erkunden oder Basiswissen in Umweltschutz zu vermitteln.

Inzwischen spricht sich die Qualität der Schule unter syrischen Flüchtlinge herum. Es kommt häufig zu Anfragen von Eltern, die ihr Kind bereits auf einer anderen Schule haben, aber in die Schule von Orienthelfer e.V. aufgenommen werden wollen.

### **8.Risiken:**

Die verheerende humanitäre Situation der Flüchtlinge verleitet Eltern immer wieder dazu, ihre Kinder nicht in die Schule zu lassen, sondern sie unterstützend im Camp einzusetzen. Die Gefahr von Bettel und Prostitution ist immer gegeben.

Transporte: die Schulkinder legen vom Camp in die Schule zum Teil eine Strecke von 28 Kilometern zurück. Regelmäßige Gelder für die Busfahrt sind nicht vorhanden. Daher unterstützt Orienthelfer e.V. die entstehenden Transportkosten zu 100%.

### **9.Perspektiven:**

Der Betrieb einer Schule ist in jedem Falle ein nachhaltiges Projekt.

Eltern, Lehrer und Schüler müssen die Gewißheit haben, dass das nächste Schuljahr finanziell und organisatorisch abgesichert ist. Projektleitung und Schulleitung müssen dafür Sorge tragen.

Im besten Fall kann man sogar unterstützend einwirken, sobald die Kinder die Schule verlassen und nach einer Weiterbildung suchen.

Die libanesischen Behörden müssen in das Projekt eingebunden sein.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Christian Springer

Erster Vorsitzender von Orienthelfer e.V.

Anbei folgend die Satzung von Orienthelfer e.V.

## **Satzung von Orienthelfer e.V.**

### **§1 NAME, SITZ**

1. Der Verein führt den Namen „**Orienthelfer**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist München.

### **§2 GESCHÄFTSJAHR**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 ZWECK**

1. Der Zweck des Vereins ist es, Kinder, Waisen, Witwen und alle anderen hilfsbedürftigen Opfer von Gewalt und Vertreibung aus dem Nahen Osten (hierzu gehören Syrien, Libanon, Irak, Türkei, Jordanien, Ägypten, Palästina und Israel) gemeinnützig zu unterstützen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Religionszugehörigkeit oder Abstammung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung von Geld- und Sachspenden, die dem Zweck des Vereins entsprechend überbracht werden, sowie durch sonstige Unterstützungsleistungen (z.B. Hilfe beim Wiederaufbau zerstörter Häuser, Herstellung von Kontakten zu Behörden, Ärzten und medizinischen Einrichtungen, Finanzierung und Organisation der medizinischen Versorgung vor Ort oder außerhalb des Krisengebiets, o.ä).
3. Der Verein ist unabhängig gegenüber allen wissenschaftlichen, weltanschaulichen, politischen und religiösen Gruppen und Richtungen sowie gegenüber gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einzel- und Gruppeninteressen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4

---

### **§4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, vor und/oder in der Versammlung zu dem Ausschluss Stellung zu nehmen.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von 24,00 Euro pro Jahr zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
10. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

## **§5 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§6 VORSTAND**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Anfallende angemessene Auslagen können jedoch ersetzt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Eine Wiederwahl ist, auch mehrmalig, möglich.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben Hilfspersonal einzustellen, soweit die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies zulassen. Daneben ist der Vorstand berechtigt, für die Verwaltung des Vereinsvermögens aus dem Kreise der Mitglieder als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen ehrenamtlich tätigen Schatzmeister zu ernennen; die Ernennung des Schatzmeisters kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

5

---

## **§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Absendetag der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Post- oder Emailadresse des einzelnen Mitglieds gerichtet war.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide Vorstandsmitglieder nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der

Mitgliederversammlung gewählt. Der Protokollführer wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder vom Versammlungsleiter bestimmt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### **§8 AUFLÖSUNG, ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ärzte ohne Grenzen e.V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin (Vereinsregister AG Charlottenburg, Reg.Nr. 21575), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 04.04.2012